

# RS Vwgh 1993/9/16 92/01/0077

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13a;

AVG §19 Abs1;

## Rechtssatz

§ 13a AVG normiert ein subjektives Recht der Partei auf entsprechende Belehrung, keinesfalls aber eine Pflicht sich einer Rechtsbelehrung zu unterziehen. Für die Vornahme einer der Partei nicht aufzwingbaren Rechtsbelehrung ist das Erscheinen einer Partei nicht nötig. Damit erweist sich eine Vorladung zu einer solchen Rechtsbelehrung unter Androhung von Zwangsstrafen oder der zwangsweisen Vorführung als rechtswidrig.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992010077.X03

## Im RIS seit

13.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)